

Kammer II.  
Prüf. Nr. 10524.



W i d e r s c h r i f t ,  
\*\*\*\*\*

Anwesend: G o e t z,

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender:

Die Ruhrgahnde

b) als Beisitzer:

Herr Flatau (Filmindustrie),

Antragsteller: Vaterländischer Film

Frau Söckh (Kunst u. Literatur),

Ursprungsfirma: Vertrieb G. m. b. H.

Frau Neuhaus (Volksschiffahrt),

Berlin.

Herr Leijheit ( " " " " ).

c) als Sachverständige: Herr Dr. Hohrmann u. Consul Roediger von Auss. Amt.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht

abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Kollint.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt: 302 m.

2. " 302 "

3. " 300 "

ZUSAMMEN: 904 m.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

g e n d e **U n t e r s c h e i d u n g** verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich  
ist v e r b o t e n .

Gründe: Die Kammer schloss sich den Gutachten des Herrn Sachverständigen von Aussärtigen Amt, Consul Roediger, an: Die veränderte politische Situation macht den Film geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu aussärtigen Staaten, insbesondere Frankreich und Belgien, zu gefährden. Die Szenen des Films wirken sehr aufregend und aufreizend, sodass er in den ehemaligen Feindländern als Hetzfilm versprochen werden könnte.

Weiterhin befürchtete die Kammer, dass diejenigen Bildfolgen, die sich auch einem weniger kritischen Beschauer sofort als gestellt erweisen, also die Szenen, die die Erschießung der Kinder, der Krupp-

Krupparbeiter , des Nachtwächters usw. darstellen , geeignet sind , verrohend zu wirken. Es handelt sich hier um tragische Vorgänge , die zum Zwecke der Sensationslust dem Publikum vorgeführt werden ; die Verknüpfung von Sensation und Tragik muss aber das Gefühl des Beschauers abstumpfen und somit verrohend wirken.

Die Kammer erkannte demnach wie geschehen.

Gegen die Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini Beschwerde ein. gez. Goetz.